

Statuten der European Outdoor Group

Version 01.12.2025

I Name und Sitz

Artikel 1

Der Verein wurde gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) unter dem Namen "European Outdoor Group" (EOG) gegründet. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zug.

II Ziel und Zweck

Artikel 3

Der Zweck des Vereins besteht darin, im gemeinsamen Interesse der europäischen Outdoor-Industrie tätig zu werden und diese Interessen zu vertreten. Der Verein versteht sich als Stimme der Branche und als Plattform, um Kollaboration in der Branche zu fördern. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederinteressen in den Bereichen

- Interessenvertretung gegenüber Regierungsstellen und Nicht-Regierungsorganisationen
- Messen und Ausstellungen
- Markt und Vertrieb
- Öffentlichkeitsarbeit
- Normungsarbeit
- Erfahrungsaustausch und Nutzung von Synergien

zu wahren und zu fördern.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Weitere Aufgaben können zukünftig hinzukommen.

III Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Mitgliedschaft soll auf juristische Personen der europäischen Outdoor- Industrie beschränkt sein, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu fördern. Gesellschaften, die Mitglieder des Vereins sind, sollen durch ein Vorstandsmitglied oder einen Bereichsleiter vertreten werden. Die Anträge neuer Mitglieder werden dem Mitgliederausschuss zur Entscheidung unterbreitet.

Artikel 5

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der nach Rechnungstellung im Januar mit 01. Februar jeden Jahres fällig wird. Neu-Mitglieder entrichten im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft einen anteiligen Jahresbeitrag entsprechend des Monats ihres Beitrittes. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird in Form einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen und muss schriftlich an das Sekretariat erfolgen.

Gründe, die zum Ausschluss führen, können unehrenhaftes Verhalten oder die Schädigung der Vereinsinteressen sein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand und gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Mitgliederausschuss anzuhören.

Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt und tritt sofort in Kraft. Das Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innerhalb 30 Tagen beim Vorstand schriftlich anzufechten.

IV Organe des Vereins

Artikel 7

Organe des Vereins EOG sind:

- a) die Vereinsversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium;
- d) der Mitgliederausschuss
- e) der Geschäftsführer

Die Vereinsversammlung

Artikel 8

Die Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Angabe der Traktanden schriftlich durch den Vorstand. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung zugehen.

Artikel 9

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- wenn sie vom Vorstand einberufen werden;
- wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt werden;

Die Einladung zu dieser Sitzung muss schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste, mindestens 20 Tage vor der Sitzung erfolgen.

Artikel 10

Folgende Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung entschieden:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Jahresbudget und Festsetzung der Beitragsordnung;
- d) Wahl des Präsidenten, des Vorstands;
- e) Handhabung der Anträge, die vom Vorstand und von den Mitgliedern vorgeschlagen werden;
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung des Vereins.

Artikel 11

Beschlüsse in der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl verlangen.

Im Falle der Stimmengleichheiten entscheidet der Präsident.

Jede juristische Person gilt als ein Mitglied und hat je eine Stimme, ausser bei Abwesenheit.

Ist ein Mitglied an einem Rechtsgeschäft, einer Rechtsstreitigkeit oder einem Entlastungsbeschluss zwischen einem Mitglied und dem Verein beteiligt, so ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Vorstand und Präsidium

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und maximal 12 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für eine Dauer von 2 Jahren ernannt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Eine beschlussfähige Mindestzahl („Quorum“) liegt vor, wenn wenigstens 50% des Vorstands einschließlich des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten anwesend sind. Sitzungen werden auf Verlangen des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds abgehalten. In Fällen der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Falls Mitglieder während des Zeitraumes, für den sie gewählt sind, zurücktreten, sorgt der Vorstand selbstständig für deren Ersatz. Diese Ersetzungen müssen auf der darauffolgenden Vereinsversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand soll, wenn möglich, in seiner Zusammensetzung die Gesamtheit der ordentlichen Vereinsmitglieder repräsentativ widerspiegeln. Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens ein Vertreter des Handels, eine entsprechende geographische Verteilung und weibliche wie männliche Mitglieder mit jeweils 40% berücksichtigt werden.

Artikel 13

Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident;
- b) Vize-Präsident;
- c) Kassier;

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium besteht aus Vorstandsmitgliedern. Vorstand und Präsidium können nur für maximal zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gewählt werden. Vorstandsmitgliedschaft kann sich um zwei Legislaturperioden verlängern, wenn eine Position im Präsidium übernommen wird.

Das Präsidium soll, wenn möglich, aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen.

Artikel 14

Der Vorstand entscheidet innerhalb seiner Aufgaben und Befugnisse selbstständig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Durchführung der Aufgaben, einschliesslich der Anweisung und Überwachung von Zahlungen aus dem von der Vereinsversammlung bewilligten Budget;
- d) Ernennung eines Geschäftsführers
- e) Wahl des Mitgliederausschusses;
- f) sich mit allen anderen Aufgaben zu befassen, mit denen sich die Vereinsversammlung nicht befasst.

Artikel 15

Das Präsidium und der Geschäftsführer vertreten den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder der Vize-Präsident und/oder der Kassier sind gemeinschaftlich oder zusammen oder zusammen mit dem Geschäftsführer im Namen und Auftrag des Vereins zeichnungsberechtigt.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes ist der Geschäftsführer bei Vereinbarungen bis zu einem Gegenwert von 10.000 EUR auch alleine zeichnungsberechtigt.

Interne Revision

Artikel 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am Jahresende wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Artikel 17

Da der Verein nicht nach Art. 69b ZGB zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, entscheidet sich der Verein für eine freiwillige Revision durch eine interne Kontrollstelle.

Artikel 18

Der interne Revisor wird vom Vorstand gewählt. Er kann eine natürliche oder juristische Person sein. Sie muss in ihren Prüfungen unabhängig sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben der internen Revision bestehen in der Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung sowie – falls vorhanden – des Finanzberichts. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Amtsduer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Mitgliederausschuss

Artikel 19

Der Mitgliederausschuss besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Mitgliedern und wird vom Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren ernannt. Im Mitgliederausschuss müssen gleichviele Vorstands-, wie Vereinsmitglieder vertreten sein. Er setzt sich somit aus mindestens 2 Vorstands-, und 2 Vereinsmitgliedern zusammen. Der Präsident des Vereins EOG hat den Vorsitz. Der Mitgliederausschuss überprüft Mitgliedschaftsanträge und entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Kommt im Falle eines solchen Entscheids keine Mehrheit im Mitgliederausschuss zustande, so entscheidet der Vereinspräsident über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Geschäftsführer

Artikel 20

Die Berufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Das Präsidium regelt das Dienstverhältnis mit ihm.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins im Auftrage und im Einvernehmen mit dem Präsidium.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

An den Versammlungen und Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil bzw. kann vom Präsidium zur Leitung der Versammlungen und Sitzungen bestimmt werden.

V Finanzen

Artikel 21

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Gründungs- und Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen aus der Geschäftstätigkeit, aus Dienstleistungserträgen des Vereins, aus Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Artikel 22

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 23

Der Verein ist befugt, ein Sekretariat zu unterhalten und die Kosten dafür zu tragen.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 23

a) in der Vereinsversammlung:

Für die Statutenänderung sind 2/3 der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

b) schriftlich:

Eine Änderung der Statuten kann auch schriftlich erfolgen. Zu deren Gültigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung geben.

Artikel 24

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses zu bestimmen. Wenn eine Verteilung zu gleichen Teilen nicht möglich ist, sind die Vermögenswerte gemäss einer Mitgliederabstimmung mit 2/3 -Mehrheit zu verteilen.

Artikel 25

Sprachen

Die Vereinssprachen sind deutsch und englisch. Im Falle von Übersetzungsunterschieden kommt der englischen Version der Vorrang zu.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 01.Dezember 2025 angenommen.

München, 01.Dezember 2025

Der Präsident

Kassier

David Ekelund

Achim Löffler